

Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

Die Stadt Waldkirchen erlässt auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

(1) § 4 (Höhe des Kurbeitrages) wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Kurgebiet

- a) für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 Euro

- b) für Kinder und Jugendliche
 ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und
 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,50 Euro

- c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei - ebenso wie
 bei Familien ab der 5. Person“

(2) § 4 (Höhe des Kurbeitrages) wird in Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.“

§ 2

(1) § 7 (Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer) erhält in der Überschrift die folgende neue Fassung:

„Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer sowie Jahreskurbeitrag“

(2) Nach § 7 Abs. 1 werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 6 eingefügt:

„(2) Personen, die im Besitz eines Wohnmobils, oder eines Wohn- bzw. Campingwagens sind, der auf einem Campingplatz im Gemeindegebiet abgestellt ist und welcher länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt wird, sind verpflichtet, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

(3) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 100,00 €

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 50,00 €.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(4) Inhaber von Fahrzeugen im Sinn von Absatz 2 haben Beginn und Ende des Haltens auf Campingplätzen im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt Waldkirchen innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen.

(6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 02.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.“

(3) Der bisherige § 7 Abs. 2 wird zum neuen § 7 Abs. 7, wobei der Wortlaut wird nicht verändert.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Waldkirchen, 22.12.2023

Christian Zarda
2. Bürgermeister